

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II
vom 3. Februar 2010¹ unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 7. April 2010²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern veröffentlichten Fassungen)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 10 Außer-Kraft-Treten

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 16/10 S. 262 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 29/10 S. 487.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen fest, die ab dem 1. April 2010 an der HTW in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist (Ausnahmeregelung in § 4, Abs. 2a.) **und**
 - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erworben hat **oder**
 - c) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang **und** eine anschließende mindestens zweijährige ingenieurspezifische Berufstätigkeit hat **oder**
 - d) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang **und** eine anschließende mindestens zweijährige kaufmännische Berufstätigkeit hat **oder**
 - e) wer ein Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit und Eignung von Studiengängen und Anerkennung geeigneter Berufstätigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres und für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung innerhalb der Frist nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

a) für den Studienzugang:

- ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 dieser Ordnung i.V.m §§ 5 und 6 der Hochschulordnung der HTW Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen.
- Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten und mit wel-

cher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende ECTS-Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung möglich.

b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:

- Nachweis der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mindestens eine Stelle nach dem Komma).
- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

(1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlichen Lehrkräften des Bachelorstudienganges oder des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_2 .
- c) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_3 ,

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

(4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl X_1
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18

1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung des studiengangspezifischen ersten akademischen Studienabschlusses, der über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gibt, wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl X_2
a) Wirtschaftsingenieurwesen bzw. inhaltlich gleichwertiger erster akademischer Abschluss	25
b) inhaltlich nicht gleichwertiger, aber fachlich nahe stehender erster akademischer Abschluss	15
c) Wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss gemäß §3 Abs. 2 Nr. c	10
d) Ingenieurwissenschaftlicher Abschluss gemäß §3 Abs. 2 Nr. d	10

Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin über mehrere studiengangspezifische erste akademische Studienabschlüsse, wird der mit der höchsten Punktzahl gewertet. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin über je einen ersten akademischen Abschluss zu c) und d), werden beide Abschlüsse gewertet und die Punktsomme gebildet (max. 20 Punkte).

(3) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl X_3
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	25
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	15
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	10
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit	5

§ 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 9. Januar 2008 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 31/08) tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 außer Kraft.